

Einleitung: Arbeitsmarkt

Über 90 % der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland sind Arbeitnehmer (→ 2.1). Die Gesamtheit all dieser Arbeitsbeziehungen nennt man den **Arbeitsmarkt**. Sie sind zwar gekennzeichnet durch die zentralen Aspekte von Beschäftigung und Arbeitsentgelt (→ 2.2), jedoch lassen sie sich nicht auf diese beiden Aspekte reduzieren. Die – typischerweise einander entgegengesetzten – Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind vielmehr umfassender und komplex:

<i>Konfliktbereich</i>	<i>Arbeitgeberinteressen</i>	<i>Arbeitnehmerinteressen</i>
(1) Bestand des Arbeitsplatzes	Einsetzbarkeit der Arbeitskräfte je nach wirtschaftlichen und technischen Vorgaben; »Arbeitsmarktreserve«	sicherer Arbeitsplatz für jeden Arbeitswilligen
(2) Arbeits-einkommen	niedrige Arbeitskosten	ausreichendes, gleichmäßiges und gesichertes Einkommen
(3) Arbeits-inhalt, Quali-fikation	Gestaltung nach wirtschaftlichen und technischen Vorgaben; Einsetzbarkeit nach selbst gesetzten Unternehmens- und Betriebszielen	Selbstverwirklichung in der Arbeit und durch hohe und breite Qualifikation

<i>Konfliktbereich</i>	<i>Arbeitgeberinteressen</i>	<i>Arbeitnehmerinteressen</i>
(4) Arbeitszeit	Einsetzbarkeit je nach betrieblichen Anforderungen; hohe Einsatzzeiten für »Kernarbeitskräfte«, kurzzeitige und schwankende Arbeitszeit für »Spitzenbedarf«	Arbeitszeit ohne übermäßige Belastung mit angemessener Erholzeit und Freizeit zur Erholung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nach eigener Entscheidung über ihre Verteilung
(5) Sonstige Arbeitsbedingungen	niedrige Arbeitskosten; Arbeitsintensivierung; Herrschaftssicherung	physische und psychische Integrität (»menschengerechte Arbeitsbedingungen«)
(6) Arbeitsort	Standortwahl unter dem Gesichtspunkt rentabelter Produktion	frei gewählter Arbeitsort (Familienwohntort)

Der Arbeitsmarkt ist durch eine **ungleiche Kräfteverteilung** im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geprägt. Das BVerfG spricht von einer **strukturellen Unterlegenheit des einzelnen Arbeitnehmers**. Der Arbeitnehmer ist für seinen Lebensunterhalt auf laufendes Arbeitseinkommen angewiesen, kann jedoch typischerweise nicht frei zwischen verschiedenen Arbeitsangeboten wählen bzw. seine Arbeitskraft zurückhalten, bis ihm eine passende Arbeit angeboten wird. Er ist zudem räumlich und persönlich gebunden. Außerdem bringt es die Eigenart des Arbeitsverhältnisses mit sich, dass er sich unter dem Weisungsrecht des Arbeitgebers (→ 2.1) einer Arbeitsorganisation aussetzen muss, von der Gefährdungen seiner physischen und psychischen Integrität ausgehen.

Dazu kommt, dass der Arbeitsmarkt aktuell und auf nicht absehbare Zeit von **fehlenden Arbeitsgelegenheiten** für eine sehr große Zahl von Arbeitssuchenden geprägt ist (seit Jahren deutlich über 4 Mio. Arbeitslose, in jüngerer Zeit ist die Zahl trotz Wirtschaftskrise insgesamt gesunken, Mitte 2010 lag sie bei knapp 3,2 Mio.).

Es ist die **Aufgabe des Arbeits- und Sozialrechts**, für diesen Arbeitsmarkt mit seinen vielfältigen Aspekten und divergierenden Interessen einen rechtlichen Rahmen bereitzustellen.